

**3. Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren
zur Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gast-
professuren an der Technischen Hochschule Wildau [FH]
(Berufungsordnung der TH Wildau)**

Aufgrund § 38 Abs. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]) hat der Senat der TH Wildau (FH) am 15. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.03.2013 genehmigt.

Artikel 1

Die Berufsordnung der TH Wildau [FH] vom 15. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 11/2009) zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 27/2011) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag gem. Abs. 2 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Befristungszeitraumes durch den Dekan beim Präsidenten einzureichen.“

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Senates über den Vorschlag zur Weiterführung des Dienstverhältnisses. Über die Entscheidung sind der Professor und der Senat unverzüglich und spätestens zwei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu informieren.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 02.04.2013



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident